

Julius-Maximilians-Universität Würzburg • Sanderring 2 • 97072 Würzburg

Prof. Dr. Hansrudi Lenz

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
– Die Vorsitzende –
Frau Katja Hessel, MdB
Platz der Republik 1
10011 Berlin

per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre,
Wirtschaftsprüfungs- und Beratungswesen
Sanderring 2
97070 Würzburg
Tel.: +49 931 31 82941
E-Mail: hansrudi.lenz@uni-wuerzburg.de

10. März 2021

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität – Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG)“ BT-Drs. 19/26966 sowie zu weiteren Anträgen von Fraktionen des Deutschen Bundestags (siehe Tagesordnung für die 121. Sitzung des Finanzausschusses am 15. März 2021).

Sehr geehrte Frau Hessel,

ich bedanke mich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses sowie für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zum RegE-FISG sowie zu weiteren Anträgen von Fraktionen.

Aufgrund der kurzen Frist beziehe ich Stellung zu ausgewählten Fragen des Enforcement-Verfahrens zur Prüfung der Rechnungslegung von kapitalmarktorientierten Unternehmen (Teil B) sowie zur Abschlussprüfung (Teil C) und unternehmensinternen Corporate Governance (Teil D) bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Vorangestellt wird eine thesenförmige Zusammenfassung (Teil A).

A. Zusammenfassung

- Das Enforcement-Verfahren zur Prüfung der Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen – die neben Aufsichtsrat und Abschlussprüfung dritte Säule zur Sicherung vertrauenswürdiger Abschlussinformationen – sollte als Rechtsdurchsetzungsinstrument staatlich-hoheitlich ausgestaltet und vollständig der BaFin übertragen werden. Zwingende Argumente für eine zweistufige Ausgestaltung mit Beteiligung einer privatrechtlichen Institution bestehen nicht.
- Einleitung und Durchführung des Enforcement-Verfahrens sollten für den Kapitalmarkt transparenter gestaltet werden.
- Eine einheitliche maximale Laufzeit des Abschlussprüfungsmandats auf zehn Jahre für alle Unternehmen öffentlichen Interesses – wie im RegE-FISG vorgesehen – ist sinnvoll; kürzere Laufzeiten sind abzulehnen.
- Die im RegE-FISG vorgesehene Aufhebung von § 319a HGB, der die Erbringung von Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen bei Unternehmen öffentlichen Interesses durch Abschlussprüfer unter bestimmten Bedingungen zulässt, ist zu begrüßen. Dadurch werden erhebliche Auslegungsprobleme und potentielle Interessenkonflikte zwischen Prüfungs- und Beratungstätigkeiten beseitigt.
- Bei der Berechnung der 70 %-Honorargrenze für zulässige Nichtprüfungsleistungen nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sowie der 15 %-Grenze für die von einem Mandanten insgesamt gezahlten Honorare nach Art. 4 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sollten die an verbundene Unternehmen des Abschlussprüfers und Mitglieder seines Netzwerkes gezahlten Honorare berücksichtigt werden. Andernfalls können diese Grenzen zur Sicherung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers leicht umgangen werden.
- Geprüft werden sollten Regelungen zur stärkeren operativen Trennung des Prüfungs- und Beratungsgeschäfts auf Ebene der Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen öffentlichen Interesses prüfen.

- Die Verschärfung der Haftungsregelung in § 323 HGB-E durch die – nach Bedeutung für den Kapitalmarkt – gestufte Erhöhung der Haftungshöchstgrenzen bei einfacher Fahrlässigkeit und den Wegfall der Haftungsbegrenzung bei grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Abschlussprüfers sind sinnvoll, weil dadurch wirksame Anreize für eine sorgfältigere und gewissenhaftere Prüfung gesetzt werden.
- Noch effizienter wären jedoch mit dem jeweiligen Prüfungsrisiko varierende Haftungsobergrenzen für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen, z. B. Haftungssummenobergrenzen in Abhängigkeit vom Prüfungshonorar der jeweiligen Abschlussprüfung, sowie die Einführung eines Dritthaftungstatbestandes bei (grober) Fahrlässigkeit.
- Neben der leichtfertigen Berichterstattung im Bestätigungsvermerk von Unternehmen öffentlichen Interesses könnte in § 332 HGB-E auch die leichtfertige Prüfungsplanung und -durchführung zum Straftatbestand bei diesen Unternehmen erklärt werden, sofern man deren Strafbedürftigkeit bejaht.
- Über die Ergebnisse der Aufsicht über die Abschlussprüfer von Unternehmen öffentlichen Interesses durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) sowie der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) für die übrigen Abschlussprüfer sollte wesentlich detaillierter mit namentlicher Nennung der Prüfungsgesellschaften, der verantwortlichen Partner sowie Angaben zu den festgestellten Berufspflichtverletzungen und zu den verhängten Sanktionen berichtet werden.
- Aktionäre sollten gegenüber dem Abschlussprüfer auf Hauptversammlungen ein Auskunftsrecht zu Fragen der Rechnungslegung und Abschlussprüfung haben.

B. Enforcement-Verfahren zur Prüfung der Rechnungslegung von kapitalmarktorientierten Unternehmen

B.1 Ein- oder zweistufige Ausgestaltung des Enforcement-Verfahrens

Die Zielsetzung des Enforcement-Verfahrens wurde in der europäischen Richtlinie 2004/109/EG sehr weit gefasst, nämlich „zu prüfen, ob die Informationen im Sinne dieser Richtlinie den einschlägigen Anforderungen an die Berichterstattung entsprechen und im Falle aufgedeckter Verstöße die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen“ (Art. 24 Abs. 4 Buchst. h Richtlinie 2004/109/EG; vgl. zur nachfolgenden Argumentation schon Lenz & Leidner 2020 für den RefE-FISG). Ähnlich weitgefasst lautete auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Bilanzkontrollgesetz (BilKoG): „Ziel ist es, Unregelmäßigkeiten bei der Erstellung von Unternehmensabschlüssen und -berichten präventiv entgegenzuwirken und, sofern Unregelmäßigkeiten dennoch auftreten, diese aufzudecken und den Kapitalmarkt darüber zu informieren.“ (BT-Drs. 15/3421, S. 11). Das Ziel des deutschen Enforcement-Verfahrens kann damit weit ausgelegt werden, d.h. auch die Prüfung auf vorsätzliche Bilanzmanipulationen kann miteingeschlossen werden (vgl. z. B. Böcking & Gros, 2020). Diese weitgefasste Zielsetzung steht auch im Einklang mit den Leitlinien der European Securities and Markets Authority (ESMA) zur Überwachung von Finanzinformationen (Enforcement) vom 28. Oktober 2014 (vgl. ESMA, 2014). Zudem weist die ESMA wiederholt darauf hin, dass Enforcement-Verfahren auch eine Prüfung auf vorsätzliche Bilanzmanipulationen (*examination of fraud*) umfassen können (vgl. ESMA, 2020).

Weder aus der europäischen Richtlinie, den ESMA-Leitlinien, noch der weitgefassten Zielsetzung des BilKoG ist eine zu präferierende konkrete Ausgestaltung des Enforcement-Verfahrens zu entnehmen. Der Fall Wirecard AG hat Schwächen des aktuell bestehenden Enforcement-Verfahrens offenbart, welche fallbezogen detailliert im ESMA Peer Review Report vom 03. November 2020 (vgl. ESMA, 2020) dokumentiert wurden, z.B. Missverständnisse über die jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten von BaFin und DPR sowie mangelnden Informationsfluss. Einige dieser Mängel sind auch eine Folge der zweistufigen Ausgestaltung des Enforcement-Verfahrens (vgl. ähnlich Langenbacher et al., 2020, S. 25). Der RegE-FISG sieht dennoch – trotz deutlicher und begründeter Stärkung der staatlich-hoheitlichen Funktion der BaFin – eine grundsätzliche Beibehaltung der zweistufigen, arbeitsteiligen Ausgestaltung des Enforcement-Verfahrens vor. Eine privatrechtliche Prüfstelle für Rechnungslegung soll gem. § 107a WpHG nunmehr ausschließlich stichprobenartige Prüfungen von Abschlüssen und Lageberichten, die in § 107 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 bis 5 WpHG aufgeführt werden, durchführen. Das Recht zur Anordnung einer anlassbezogenen Prüfung der Rechnungslegung bei konkreten Anhaltspunkten für Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften, die wie bislang von der BaFin selbst oder der von ihr beauftragten Prüfstelle oder anderen Personen durchgeführt werden, liegt nach § 107 WpHG-E de lege ferenda allein bei der BaFin; deren Rechte (Vernehmungs-, Auskunfts-, Durchsuchungs- und Beschlagnahmerechte) werden wesentlich erweitert, um forensische Prüfungshandlungen zu erleichtern und durchzusetzen. Weiter werden die Befugnisse der BaFin im Verhältnis zur Prüfstelle für Rechnungslegung u.a. im neugefassten § 108 WpHG-E deutlich erweitert; so genügen nunmehr schon einfache Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses oder an einer ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung durch die Prüfstelle, um eine Prüfung durch die BaFin selbst durchzuführen. Die genannten Änderungen sind insgesamt zu begrüßen und sollten das Bilanzkontrollverfahren stärken. Nicht begründet wird allerdings, welche Vorteile ein zweistufiges System unter den geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen des RegE-FISG im Vergleich zu einem einstufigen System überhaupt noch hat. Arbeitet eine privatrechtliche Prüfstelle bei stichprobenartigen Prüfungen effizienter oder mit geringeren Kosten als eine staatliche Institution? Sind diese Effizienz- und Kostenvorteile größer als die Koordinations- und Überwachungskosten eines zweistufigen Systems?

Alternativ könnte die BaFin als zuständige Behörde die *alleinige und vollständige* Verantwortung für das Enforcement-Verfahren als Instrument zur Rechtsdurchsetzung von Rechnungslegungsnormen übernehmen

(zustimmend BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; BT-Drs. 19/24385). Den vorgesehenen Prüfungsansätzen – „ausschließlich stichprobenartige Prüfungen“ und „anlassbezogene Prüfungen“ – folgend, könnten innerhalb der BaFin zwei entsprechende Divisionen (Abteilungen) geschaffen werden, denen Ziele, Prüfungsgegenstand und -maßstab vorgeben werden. Sofern man das prägende Element des Bilanzkontrollverfahrens in der *staatlich-hoheitlichen Rechtsdurchsetzungsfunktion* sieht, wäre das zu präferieren. Damit wären eine eindeutigere Verantwortungszuschreibung, geringere Koordinationskosten sowie geringere Interessenskonflikte i.S.v. Verflechtungen mit Wirtschaftsverbänden (siehe Mitglieder der DPR und des Nominierungsausschusses) verbunden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass eine staatliche Behörde bzw. Abteilung nur dann gut arbeiten wird, wenn die notwendigen sachlichen und personellen Ressourcen im Bereich Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung vorhanden sind und für die Beschäftigten die richtigen (intrinsischen und extrinsischen) Anreize gesetzt werden. Dies dürfte gegenwärtig bei der BaFin noch nicht der Fall sein.

B.2 Empirische Evidenz zum deutschen Enforcement-Verfahren

Ungeachtet der Erkenntnisse der ESMA (vgl. ESMA, 2020) ist weder eine Beibehaltung, noch eine Abschaffung der zweistufigen Ausgestaltung des Enforcement-Verfahrens auf Basis der bisherigen empirischen Evidenz zu begründen. Die wenigen vorliegenden Studien lassen teils keine robusten Aussagen zur (langfristigen) Wirkung des Enforcement-Verfahrens zu (z. B. Ernstberger et al., 2012 versus Gros & Nevrela, 2020). Des Weiteren unterliegen Studien, die sich mit unternehmensspezifischen Auswirkungen nach Fehlerveröffentlichungen befassen (vgl. z. B. Brocard et al., 2018), der Einschränkung, dass die bisherige Stichprobenauswahl der DPR einem kombinierten Verfahren aus einer risikoorientierten Auswahl und einer Zufallsauswahl mit Schichtung entspricht (vgl. DPR, 15. November 2018; ESMA, 2020). Unternehmensspezifische Auswirkungen nach einer Fehlerveröffentlichung könnten somit einerseits eine direkte Folge des Enforcement-Verfahrens sein, andererseits aber auch eine indirekte Folge, verursacht durch andere (Risiko-)Faktoren (vgl. in diesem Zusammenhang auch Gros et al., 2020). Es wäre daher auch wünschenswert, dass im Zuge der vorgesehenen Evaluierung gemäß § 113a WpHG-E empirische Forschungsarbeiten stärker gefördert und berücksichtigt werden.

B.3 Transparenz des Enforcement-Verfahrens

Um das Vertrauen von Markteilnehmern in die Funktionsfähigkeit des deutschen Finanzmarktes zu gewährleisten, ist ein effizientes und transparentes Enforcement-Verfahren notwendig. Auch wenn keine umfassende empirische Evidenz zur Transparenz des deutschen Enforcement-Verfahrens vorliegt, könnten die empirischen Ergebnisse in Hitz et al. (2012) sowie Hitz & Schnack (2019) zumindest dahingehend interpretiert werden, dass ein öffentliches Interesse an dem Verlauf und den Ergebnissen des Enforcement-Verfahrens besteht. Die öffentliche Diskussion zum Fall Wirecard AG untermauert dies anekdotisch (vgl. z. B. Storbeck, 19. Mai 2020). In ihrem Peer Review Report merkt die ESMA (2020) einen Mangel an Transparenz des deutschen Enforcement-Verfahrens an.

Der RegE-FISG sieht keine umfangreichen Regelungen vor, die eine signifikante Erhöhung der Transparenz des Enforcement-Verfahrens erwarten lassen. So ist in § 107 Abs. 1 S. 6 WpHG-E zwar vorgesehen, dass die BaFin die Anordnung zur Prüfung der Rechnungslegung unter Nennung des betroffenen Unternehmens bekannt machen kann, soweit hieran ein öffentliches Interesse besteht. § 107 Absatz 8 WpHG-E soll künftig weiter auch die Möglichkeit eröffnen, dass die BaFin „wesentliche Verfahrensschritte und im Laufe des Verfahrens gewonnene Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Rechnungslegung unter Nennung des betroffenen Unternehmens“ veröffentlichen kann, „soweit hieran ein öffentliches Interesse besteht“. Diese neuen Befugnisse ermächtigen die BaFin im Einzelfall, den Kapitalmarkt über das (laufende) Enforcement-Verfahren zu informieren. Jedoch bedeuten die gewählten Kann-Bestimmungen i.V.m. dem Kriterium „Bestehen eines öffentlichen Interesses“, dass der BaFin ein großer Ermessensspielraum mit unklaren Maßstäben eingeräumt werden würde.

Zwar könnte für „anlassbezogene Prüfungen“ durch die BaFin die Grundlogik des § 107 Absatz 8 WpHG-E beibehalten werden, jedoch sollte der der BaFin zugestandene Ermessensspielraum zur Veröffentlichung von entsprechenden Informationen eingeschränkt werden. § 107 Abs. 1 S. 6, Abs. 8 WpHG-E sollten deshalb zu Muss-Vorschriften umformuliert werden. Weiter ist das Kriterium „Bestehen eines öffentlichen Interesses“ fragwürdig, da davon auszugehen ist, dass beim Vorliegen von *wesentlichen „Erkenntnisse[n] im Zusammenhang mit der Rechnungslegung“* in § 107 Abs. 8 WpHG bei kapitalmarktorientierten Unternehmen per se ein öffentliches Interesse besteht. Deshalb werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Vorschlag zur Änderung des § 107 WpHG-E: Anordnung einer Prüfung der Rechnungslegung und Ermittlungsbefugnisse der Bundesanstalt

§ 107 Abs. 1 S. 6: Ordnet Die Bundesanstalt eine Prüfung der Rechnungslegung an, so wird ihre Anordnung unter Nennung des betroffenen Unternehmens und den Grund der Anordnung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite bekannt gemacht.

§ 107 Abs. 8 S.1: *Die Bundesanstalt gibt auf ihrer Internetseite wesentliche Verfahrensschritte und im Laufe des Verfahrens gewonnene wesentliche Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Rechnungslegung unter Nennung des betroffenen Unternehmens bekannt.*

Alternativ könnte man die obigen Sätze ergänzen: Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden, wenn offenkundig kein öffentliches Interesse besteht. Die Bekanntmachung würde damit zur Regel, die Nichtbekanntmachung zur Ausnahme.

Auch über das Vorgehen bei ausschließlich stichprobenartigen Prüfungen könnte der Kapitalmarkt in Anlehnung an das *Filing Review*-Verfahren der US-amerikanischen Securities and Exchange Commission (vgl. für umfangreiche empirische Evidenz Cunningham & Leidner, 2020) ausführlicher informiert werden (vgl. zu einem skizzierten Vorschlag Lenz & Leidner 2020).

C. Abschlussprüfung bei Unternehmen öffentlichen Interesses

C.1 Aufhebung von § 318 Absatz 1a HGB – Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats

Mit der Aufhebung von § 318 Abs. 1a HGB soll zukünftig das Mitgliedstaatenwahlrecht des Art. 17 Abs. 4 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zur Verlängerung der Laufzeit des Prüfungsmandats auf 20 bzw. 24 Jahre unter bestimmten Bedingungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse, die keine Kreditinstitute oder Versicherungen sind, nicht mehr genutzt werden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) begründete die Wahrnehmung dieses Mitgliedstaatenwahlrechts noch damit, „dass jede externe Rotation die Gefahr eines erheblichen Verlustes an Informationen über das geprüfte Unternehmen birgt, der sich negativ auf die Prüfungsqualität auswirken“ (BT-Drs. 18/7219, S. 39) könne, während die Begrenzung der Laufzeit auf 10 Jahre bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen „der besonderen Bedeutung von gesetzlichen Abschlussprüfungen dieser Institute für den Finanzmarkt Rechnung“ (BT-Drs. 18/7219, S. 51 für Kreditinstitute; nahezu gleichlautend für Versicherungsunternehmen S. 53) trage. Die widersprüchliche Argumentation des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zum AReG würde mit der Aufhebung von § 318 Abs. 1a HGB und der damit einhergehenden einheitlichen Begrenzung der Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats auf 10 Jahre gemäß Art. 17 Abs. 1 Unterabs. 2 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 beseitigt.

Robuste empirische Evidenz zum Vorliegen einer spezifischen Höchstlaufzeit von Prüfungsmandaten, ab der die Qualität einer Abschlussprüfung signifikant negativ beeinflusst wird, liegen meiner Kenntnis nach nicht vor (vgl. z. B. DeFond & Zhang, 2014, S. 310; Myers et al., 2003; Willekens et al., 2019, S. 28 f.; maximale Laufzeiten unter 10 Jahren haben im nichtfinanziellen Sektor nur Bulgarien, Italien und Polen, vgl. ebd. S. 105). Zu kurze Höchstlaufzeiten von Prüfungsmandaten von nur fünf oder sechs Jahren, wie z.B. in den Anträgen der AfD (BT-Drs. 19/27023); bzw. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 19/23730) bzw. Die LINKE (BT-Drs. 19/22204) gefordert, könnten hingegen zu erheblichen Wissensverlusten und Prüferwechselkosten führen, d.h. die Prüfungsqualität vermindern. Quick et al. (2020) bieten einen aktuellen Forschungsüberblick und schlussfolgern, dass die Rotationszyklen nicht zu lange sein sollten. Basierend hierauf hält Quick (2020) eine Laufzeitbeschränkung auf 10 Jahre für hilfreich oder begründbar, kürzere Rotationszyklen seien vermutlich kontraproduktiv.

C.2 Aufhebung von § 319a HGB – Besondere Ausschlussgründe bei Unternehmen öffentlichen Interesses – Prüfung und Beratung und Honorargrenze für zulässige Nichtprüfungsleistungen

§ 319a Abs. 1 Nr. 2 HGB macht von dem in Art. 5 Abs. 3 Buchst. a Verordnung (EU) Nr. 537/2014 enthaltenen Mitgliedstaatenwahlrecht Gebrauch. Nach aktuellem deutschen Recht können damit bestimmte Steuerberatungsleistungen, die grundsätzlich gemäß Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zu den verbotenen Nichtprüfungsleistungen (sog. *blacklist*) gehören, vom Abschlussprüfer unter bestimmten Voraussetzungen dennoch erbracht werden. Zusätzlich zu den durch die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vorgegebenen Voraussetzungen, dass die Steuerberatungsleistungen allein oder kumuliert keine unmittelbaren und nur unwesentliche Auswirkungen auf den zu prüfenden Jahresabschluss haben, wurde das Wesentlichkeitskriterium in § 319a Abs. 1 Nr. 2 HGB konkretisiert. Gemäß § 319a Abs. 1 Nr. 2 HGB liegt „eine nicht nur unwesentliche Auswirkung [...] insbesondere dann vor, wenn die Erbringung der Steuerberatungsleistungen im zu prüfenden Geschäftsjahr den für steuerliche Zwecke zu ermittelnden Gewinn im Inland erheblich gekürzt hat oder ein erheblicher Teil des Gewinns ins Ausland verlagert worden ist, ohne dass eine über die steuerliche Vorteilserlangung hinausgehende wirtschaftliche Notwendigkeit für das Unternehmen besteht“. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum AReG begründete diese Konkretisierung nachvollziehbar mit Erwägungsgrund 9 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, in dem ausgeführt wird, dass „[w]enn diese Leistungen aggressive Steuerplanung beinhalten, sollten sie nicht als unwesentlich angesehen werden“. Die gewählte Konkretisierung des § 319a Abs. 1 Nr. 2 HGB führt zu umfangreichen Auslegungsproblemen (vgl. z. B. Beck Bil-Komm/Schmidt & Nagel, 2020, HGB § 319a Rn. 11 ff.; MüKoHGB/Ebke, 2020, HGB § 319a Rn. 16 ff.; IDW, 2020). Möchte der deutsche Gesetzgeber diese Auslegungsprobleme vermeiden, dann sollte vom Mitgliedstaatenwahlrecht in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a Verordnung (EU) Nr. 537/2014 kein Gebrauch gemacht werden.

Umfangreiche Auslegungsprobleme bestehen auch durch die Inanspruchnahme des Mitgliedstaatenwahlrechts des Art. 5 Abs. 3 Buchst. a Verordnung (EU) Nr. 537/2014 für Bewertungsleistungen. § 319a Abs. 1 Nr. 3 HGB erlaubt die Erbringung von Bewertungsleistungen unter spezifischen Voraussetzungen für den Fall, dass sich Bewertungsleistungen einzeln oder zusammen auf den zu prüfenden Jahresabschluss nicht unmittelbar und nur unwesentlich auswirken. Gemäß Art. 5 Abs. 1 Unterabsatz 2 Buchst. f Verordnung (EU) Nr. 537/2014 gehören „Bewertungsleistungen, einschließlich Bewertungsleistungen in Zusammenhang mit Leistungen im Bereich der Versicherungsmathematik und der Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten“ zu den verbotenen Nichtprüfungsleistungen. Erwägungsgrund 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 begründet dieses Verbot von Bewertungsleistungen mit einer potenziellen Gefährdung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers; vermutlich basierend auf der Argumentation, dass die gleichzeitige Erbringung von Bewertungs- und Abschlussprüfungsleistungen zu Selbstprüfungstatbeständen führen könnte. Gemäß der deutschen Berufssatzung (BS) für WP/vBP liegt eine Selbstprüfung vor, wenn der bestellte Abschlussprüfer „einen Sachverhalt zu beurteilen hat, an dessen Entstehung er selbst unmittelbar beteiligt und diese Beteiligung nicht von nur untergeordneter Bedeutung war“ (§ 33 Abs. 1 BS WP/vBP). Eine in diesem Zusammenhang weiterführende Konkretisierung des § 319a Abs. 1 Nr. 3 HGB war im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum AReG nicht zu finden, sodass sich im noch größeren Umfang als bei den Steuerberatungsleistungen (§ 319a Absatz 1 Nummer 2 HGB) Auslegungsprobleme zur Zulässigkeit der Erbringung bestimmter Bewertungsleistungen ergaben (vgl. z. B. Beck Bil-Komm/Schmidt & Nagel, 2020, HGB § 319a Rn. 21; MüKoHGB/Ebke, 2020, HGB § 319a Rn. 23 ff.; IDW, 2020). Möchte der deutsche Gesetzgeber auch diese Auslegungsprobleme vermeiden, dann sollte vom Mitgliedstaatenwahlrecht in Art. 5 Abs. 3 Buchst. a Verordnung (EU) Nr. 537/2014 kein Gebrauch gemacht werden.

Der RegE-FISG verweist bei der Begründung zur Aufhebung von § 319a HGB nachvollziehbarerweise auf die umfangreichen Auslegungsprobleme von § 319a Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGB; insofern ist die Aufhebung von § 319a HGB zu begrüßen.

Die Nichtausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts in Art. 5 Abs. 3 Buchst. a Verordnung (EU) für Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen könnte man des Weiteren mit Argumenten aus der psychologischen Urteilsbildungstheorie stützen. Im Kern geht es darum, dass durch zusätzliche Beratungsleistungen eine neutrale Urteilsbildung gefährdet sein könnte, da neben ökonomischen Bindungen auch – teilweise unbewusste – psychologische Bindungen des Abschlussprüfers an den Mandaten entstehen (sog. *self-serving bias*; vgl. z. B. Bazerman et al., 1997; Bazerman et al., 2002; Messick & Sentis, 1979). Robuste empirische Evidenz für oder gegen ein Verbot der gleichzeitigen Erbringung von Steuerberatungs- sowie Bewertungsleistungen i. S. d. Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffern i und iv bis vii und Buchstabe f Verordnung (EU) Nr. 537/2014 liegt m.W. nicht vor; allenfalls zeigen sich in bisherigen Studien Beeinträchtigungen der Prüfungsqualität in der Wahrnehmung der Stakeholder (vgl. zu einen Überblick Ratzinger-Sakel & Schönberger 2015).

Mit der vollständigen Aufhebung von § 319a HGB würde auch das Mitgliedstaatenwahlrecht des Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht mehr ausgeübt, welches eine Ausnahmeregel von Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 1 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in § 319a Abs. 1a HGB gestattet (ausnahmsweise Überschreitung der Fee Cap, vgl. Begr. RegE-FISG, S. 100). In diesem Zusammenhang ist auf eine Auslegungsproblematik von Art. 4 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinzuweisen. Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) legt in seinem Positionspapier zu Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers Art. 4 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 dahingehend aus, dass für „Cap-Berechnung lediglich Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers und nicht solcher seiner Netzwerkpartner (oder Tochtergesellschaften)“ (IDW, 2020, S. 56) erfasst werden sollten. Würde man der Auslegung des IDW folgen, so wäre die Begrenzung des Gesamthonors für erlaubte Nichtprüfungsleistungen leicht zu umgehen, indem der Abschlussprüfer Nichtprüfungsleistungen auf Tochtergesellschaften oder Netzwerkgesellschaften verlagert (vgl. Schüppen, 2016). Dasselbe Problem besteht im Übrigen auch bei der 15 %-Grenze in Art. 4 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 537/2014, die eine zu hohe Mandantenabhängigkeit verhindern soll. Möchte der deutsche Gesetzgeber diese Regelungslücken der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Zuge des FISG schließen, ist zu empfehlen das Mitgliedstaatenwahlrecht in Art. 4 Abs. 4 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in Anspruch zu nehmen, das strengere Anforderungen gestattet. In Bezug auf Art. 4 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 wäre dann sicherzustellen, dass die an verbundene Unternehmen und Netzwerkmitglieder gezahlten Honorare bei der Berechnung der 70 %-Grenze berücksichtigt werden; gleiches gilt für die 15 %-Grenze in Art. 4 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Vorschlag zur Neuformulierung § 319a HGB-E: Honorargrenzen für zulässige Nichtprüfungsleistungen und Gesamthonorare

Bei der Berechnung der Honorargrenze für Nichtprüfungsleistungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sowie der Honorargrenze für die Gesamthonorare gemäß Artikel 4 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 werden die an verbundene Unternehmen im Sinne von § 271 Absatz 2 HGB

und Mitglieder seines Netzwerkes im Sinne von § 319b Absatz 1 Satz 3 HGB gezahlten Honorare berücksichtigt.

C.3 Dominanz von Beratungsleistungen auf Ebene der Prüfungsgesellschaften

Im RegE-FISG wird nicht betrachtet, ob eine auf Ebene der Prüfungsgesellschaften potenzielle Dominanz von Nichtprüfungsleistungen am Gesamtumsatz zu negativen Auswirkungen auf die Abschlussprüfungsqualität führen könnte.

Im Geschäftsjahr 2018/2019 betrug bei den Big Four im gewichteten Mittel der Anteil der reinen Abschlussprüfungsleistungen gem. Art. 13 Abs. 2 Buchs. k) i) und ii) i.V.m. Art. 14 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 am Gesamtumsatz nur noch rd. 20 %. Betrachtet man die gesamten Abschlussprüfer bei Unternehmen öffentlichen Interesse (§ 319a HGB-Praxen), liegt dieser bei rd. 22 %, d.h. vom Gesamtumsatz von rd. 8,5 Mrd. € entfallen rd. 1,9 Mrd. € auf Abschlussprüfungsleistungen (WPK 2020, Marktstrukturanalyse 2019, S. 12). Nachteilige Auswirkungen auf die Abschlussprüfungsqualität könnten möglicherweise auch dann erwartet werden, wenn Organisationsstruktur und -kultur einer Prüfungsgesellschaft wesentlich durch Nichtprüfungsleistungen geprägt sind und dies auch dann, wenn bei Abschlussprüfungsmandanten keine oder nur in geringem Umfang zulässige Nichtprüfungsleistungen erbracht werden (vgl. CMA, 2019). Im Fokus dieser regulierungspolitischen Debatte im Vereinigten Königreich stehen regelmäßig die Big Four-Prüfungsgesellschaften, da diese den Abschlussprüfungsmarkt bei Unternehmen von öffentlichem Interesse mit sehr hohen Marktanteilen beherrschen (vgl. z. B. Lenz, 10. August 2020; Loscher, 24. August 2020). Im Zuge des Gesetzgebungsprozesses zum FISG könnte daher auch geprüft werden, ob solch ein potentielles Problem in Deutschland vorliegt. Geeignete Regelungen könnten sodann in der Wirtschaftsprüferordnung verankert werden. Es sollte geprüft werden, ob die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) ermächtigt werden sollte, Regelungen zur stärkeren operativen Trennung des Prüfungs- vom Beratungsgeschäfts bei Abschlussprüfern von öffentlichem Interesse zu erlassen und hierüber in den Transparenzberichten zu berichten (für eine operative Trennung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 19/23730).

C.4 § 323 HGB – Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers – Haftung

In Bezug auf die Haftung für Berufspflichtverletzungen sind Abschlussprüfer in Deutschland in zweifacher Weise privilegiert. Erstens haftet der Abschlussprüfer, seine Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzungen bei gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 323 Absatz 1 HGB nur gegenüber dem geschädigten geprüften Unternehmen und ggf. einem verbundenen Unternehmen. Eine Haftung gegenüber prüfungsvertragsfremden Dritten – z. B. geschädigten Gesellschaftern oder Gläubigern – sieht § 323 HGB nicht vor. Zweitens wird die Haftung im Falle von fahrlässigem Handeln auf eine Mill. Euro bzw. bei Prüfung einer Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, auf vier Mill. Euro begrenzt (Haftungshöchstgrenzen; § 323 Absatz 2 HGB). Auch wenn zivilrechtliche Schadensersatzklagen gegen Abschlussprüfer zunehmen, ist die Wahrscheinlichkeit einer zivilrechtlichen Haftung seitens des Abschlussprüfers im Vergleich zu anderen Staaten relativ gering (vgl. z. B. MüKoHGB/Ebke, 2020, HGB § 323 Rn. 1; vgl. zu einem informativen Überblick zu Haftungsregelungen in den USA, Großbritannien, Australien und ausgewählten EU-Ländern Reinstein et. al. 2020).

Diese ökonomisch nicht begründbare sowie nicht mehr zeitgemäße Regelung des § 323 HGB soll mit dem RegE-FISG geändert werden, was grundsätzlich zu begrüßen ist (vgl. für eine stärkere Haftung des Abschlussprüfers aus juristischer Sicht Hopt, 2015, S. 198: „Haftungshöchstbeträge [sind] in keiner Weise sachgerecht“; Doralt, 2015; vgl. aus ökonomischer Perspektive Langenbacher et al., 2020; vgl. zum Folgenden Lenz 2021 m.w.N.).

Der RegE-FISG verschärft die Haftungsvorschrift in § 323 Abs. 2 S. 1 HGB-E durch die Erweiterung des Kreises der betroffenen Unternehmen sowie die – nach Bedeutung für den Finanzmarkt gestufte – Erhöhung der Haftungssummen:

- 16 Mio. Euro bei kapitalmarktorientierten KapG i. S. v. § 264d HGB i. V. m. § 316a S. 2 Nr. 1 HGB-E;
- 4 Mio. Euro für nicht kapitalmarktorientierte KapG, die Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen i. S. v. § 316a S. 2 Nr. 2 HGB-E sind; sowie
- 1,5 Mio. Euro für die übrigen Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse sind.

Schon bislang galten die Haftungshöchstgrenzen nicht bei (bedingtem) Vorsatz, zukünftig sollen sie nach § 323 Abs. 2 S. 2 HGB-E für alle gesetzlichen Abschlussprüfungen schon bei grob fahrlässigen Pflichtverletzungen nicht greifen. *Grob fahrlässig* ist ein Handeln des Abschlussprüfers dann, wenn die verkehrsübliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße objektiv verletzt wird, naheliegende Erwägungen nicht angestellt wurden und sich dies jedem sachverständigen Abschlussprüfer erschlossen hätte (vgl. Begr. RegE-FISG, S. 117, mit Verweis auf da BGH-Urteil vom 29.09.1992 – XI ZR 265/91). Nach wie vor enthält § 323 HGB-E keine Anspruchsgrundlage für geschädigte Dritte, nur das geprüfte Unternehmen bzw. ein verbundenes Unternehmen können Schadensersatz geltend machen.

Zur Begründung der Anhebung der Haftungshöchstgrenzen wird zutreffend auf die im internationalen Vergleich entweder gar nicht bestehenden oder deutlich höheren Obergrenzen verwiesen, d. h., die niedrigeren Haftungsobergrenzen gefährden die Ausgleichsfunktion des Haftungsrechts durch Ersatz des Schadens. Andererseits soll an Haftungshöchstgrenzen für einfache Fahrlässigkeit weiter festgehalten werden, um die „Versicherbarkeit des Haftungsrisikos zu gewährleisten“ (Begr. RegE-FISG, S. 116).

Die vorgeschlagene Neuregelung des § 323 Absatz 2 HGB-E geht m.E. nicht weit genug. Aktionäre und Gläubiger müssen auf das Testat des Abschlussprüfers vertrauen; die Abschlussprüfung ist eine Vertrauensdienstleistung mit Beglaubigungsfunktion (vgl. z. B. Langenbacher et al., 2020). Wenn ein Abschlussprüfer seine Berufspflichten vorsätzlich oder (grob) fahrlässig verletzt und Aktionäre sowie Gläubiger dadurch geschädigt werden, dann sollten sie – und nicht nur das geprüfte Unternehmen – eine Möglichkeit haben, den Abschlussprüfer auf Schadensersatz zu verklagen (*Kompensationsfunktion*). Zugleich stellt eine erweiterte zivilrechtliche Haftung gegenüber Aktionären und Gläubigern für den Abschlussprüfer einen weiteren Anreiz dar, gewissenhaft und sorgfältig zu prüfen (*Präventionsfunktion*). Dass eine „Tendenz zur Ausweitung der Prüfungsintensität [bestehe], weil umfangreichere Prüfungen nicht nur zur Reduzierung von Fehlern der Rechnungslegung beitragen, sondern außerdem die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass in einem späteren Prozess die Prüfungstätigkeiten als ordnungsgemäß klassifiziert werden“ (Wagenhofer & Ewert, 2015, S. 500), zeigen auch modelltheoretische Herleitungen. Es ist bezeichnend, dass die theoretische Literatur fast ausschließlich Dritthaftungsmodelle diskutiert (Wagenhofer & Ewert, 2015, S. 464). In Deutschland hingegen gibt es gegenwärtig für Aktionäre und Gläubiger (Dritte) keine Möglichkeit, gegen den Abschlussprüfer bei (grob) fahrlässiger Berufspflichtverletzung zivilrechtliche Schadensersatzklage zu erheben. Zivilrechtlichen Klagen Dritter müssen auf deliktsrechtliche Regelungen gestützt werden, z. B. auf § 826 BGB (sittenwidrige vorsätzliche Schädigung). Vorsätzliches Handeln, zumindest bedingter Vorsatz, ist in der Praxis jedoch schwierig zu beweisen. Man kann deshalb begründet annehmen, dass die derzeitigen zivilrechtlichen Haftungsregelungen nicht effektiv sind, um eine sorgfältige Prüfungsdurchführung und Testierung zu bewirken (vgl. Bauer, 2017, S. 211 ff.).

Die im RegE-FISG in § 323 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 HGB-E vorgesehenen Haftungshöchstgrenzen von 16 bzw. 4 Mio. Euro bei einfach fahrlässigen Pflichtverletzungen bei Abschlussprüfungen von Unternehmen öffentlichen Interesses sind als fixe Begrenzungen im Einzelfall nicht anreizkompatibel, d.h. für große Big Four-Prüfungsgesellschaften zu niedrig, für mittelständische Anbieter ggf. zu hoch (ebenso Reinstein et al. 2020, S. 20). Zu präferieren wäre deshalb eine flexible und risikoorientierte Begrenzung, die über ein Vielfaches des Honorars der Prüfungsgesellschaft für die jeweilige Prüfung des Jahres- oder Konzernabschlusses bestimmt wird (so auch Schüppen 2021, 250; Reinstein et al. 2020, S. 20). Auch der Bundesrat bat in seiner Stellungnahme zum RegE-FISG vom Februar 2021 um Prüfung, ob eine stärker am Proportionalitätsprinzip ausgerichtete Gestaltung der Haftungsobergrenze – z.B. in Abhängigkeit vom Prüfungshonorar – möglich ist (BR-Drs. 9/21 (Beschluss) vom 12.02.2021). In der Gegenäußerung der Bundesregierung wird dies abgelehnt, weil dies die „Rechtslage komplizierter“ machen würde (Anlage 4 zur BT-Drs. 19/26966, S. 149). Dies ist nicht überzeugend, weil das Honorar einer Prüfung vergleichsweise objektiv und einfach zu bestimmen ist.

Alternativ könnte eine unbegrenzte (Mit-)Verschuldenhaftung des Abschlussprüfers gegenüber dem geprüften Unternehmen erwogen werden, die für Fahrlässigkeit durch privatvertragliche Vereinbarungen, die der gerichtlichen Kontrolle unterliegen und denen die Aktionäre bzw. Gesellschafter zustimmen müssen, begrenzt werden. Bei Unternehmen von öffentlichem Interesse wären diese Vereinbarungen offen zu legen, damit der Kapitalmarkt entsprechend reagieren kann (vgl. Europäische Kommission 2008). Überdurchschnittlich sorgfältige und gewissenhafte Abschlussprüfer sind in der Lage, höhere Haftungsrisiken einzugehen, und können dies dem Markt auch glaubhaft signalisieren. Die Höhe der Haftungssumme würde dann zu einem einfach zu beobachtenden Qualitätsindikator im Wettbewerb um Prüfungsmandate; dieser wünschenswerte Wettbewerb wird derzeit von der Wirtschaftsprüferkammer über die BS WP/vBP verhindert (vgl. Begr. zu § 18 BS WP/vBP).

In seinen Stellungnahmen zum RegE-FISG bringt der Berufsstand (IDW 2021; Veidt/Uhlmann 2020; WPK 2021) drei Argumente gegen eine wesentliche Haftungsverschärfung vor, insb. gegen die unbegrenzte Haftung bei grober Fahrlässigkeit: (i), es gäbe keine wissenschaftlichen Nachweise, dass eine stärkere Haftung die Prüfungsqualität erhöhen würde (IDW 2021, S. 14; Veidt & Uhlmann 2020, S. 2610); (ii), Haftungsverschärfungen wirken konzentrationstreibend, und, (iii), die Versicherbarkeit gegen Haftungsrisiken sei gefährdet.

Argument (i) ist unzutreffend, weil aktuelle und hochrangig publizierte Arbeiten mit methodisch anspruchsvollen Verfahren empirisch einen positiven kausalen Zusammenhang zwischen schärferen Haftungsregelungen, z. B. dem Übergang von einer Haftung nur gegenüber dem geprüften Unternehmen zur Haftung auch gegenüber Aktionären und Gläubigern, und der Rechnungslegungs- und Prüfungsqualität zeigen. Beispielhaft sei auf die Studie von Chy/De Franco/Su (2020) verwiesen, die das für die USA zeigen. In dieser quasi-experimentellen Studie wird weitergehend gezeigt, dass Mandaten, die von Abschlussprüfern geprüft werden, die stärker haften, leichteren Zugang zu Fremdkapital haben und die Fremdkapitalkosten sinken.

Argument (ii) ist zu bestreiten, weil überzeugende empirische Studien zum Nachweis des konzentrationsfördernden Effektes von Haftungsregelungen m.W. nicht vorliegen (vgl. z.B. DeFond & Zhang 2014, S. 311 f.). Die hohe Konzentration des AP-Markts, die länderübergreifend bei unterschiedlichen Haftungsregelungen zu beobachten ist, hat vielfältige Ursachen. Des Weiteren wäre auch eine potenzielle Erhöhung der Marktkonzentration auf Abschlussprüfungsmärkten nicht zwingend problematisch, wenn die Abschlussprüfungsqualität dadurch nicht gefährdet wird. Will der Gesetzgeber die Marktkonzentration verringern, wäre die verpflichtende Einführung von Gemeinschaftsprüfungen (*joint audits*) bei Konzernabschlussprüfungen bei Unternehmen öffentlichen Interesses bei Beteiligung zumindest einer Prüfungsgesellschaft, die nicht zu den Big Four gehört, ein geeignetes Mittel (i.Z.m. dem RegE-FISG befürwortend Schüppen 2021, S. 249, sowie Messemer 2021). Frankreich hat zum einen deutlich strengere Haftungsregelungen als Deutschland (vgl. zur Dritthaftung Senninger 2011, 173 ff., 196 f.; Reinsteiner et al. 2020, S. 15, 18), zum anderen sind dort Joint Audits verpflichtend. Trotz schärferer Haftung ist die Konzentration auf dem französischen Markt für Abschlussprüfungen bei Unternehmen öffentlichen Interesses vergleichsweise mit am geringsten in der EU (vgl. Willekens et al., 2019, Abb. 11 und 12, S. 45).

Zu Argument (iii) ist anzumerken, dass Versicherungs- und intern kalkulierte Risikoprämien über die Abschlussprüfungshonorare an den Auftraggeber (Eigentümer) der Abschlussprüfung – je nach Marktmacht der Anbieter und Nachfrager von Abschlussprüfungen – weitergegeben werden. Zu erwarten ist, dass signifikante Teile der Kosten einer höheren Haftung von Berufspflichtverletzungen der Abschlussprüfer durch die Eigentümer des geprüften Unternehmens getragen würden (vgl. aus modelltheoretischer Sicht Wagenhofer & Ewert, 2015, S. 468; vgl. zur Diskussion empirischer Nachweise für die USA Minutti-Meza, 2014). Eine vollständige Versicherbarkeit ist unter Anreizaspekten gar nicht erwünscht. Bedenken des Berufsstandes und der Versicherungswirtschaft, dass § 323 HGB-E über § 54 Abs. 4 S. 1 WPO – nach geltendem Recht wird für die Mindestversicherungssumme auf § 323 Abs. 2 S. 1 HGB verwiesen – Einfluss auf die Mindestdeckungssumme für die Berufshaftpflichtversicherung und über § 54a Abs. 1 WPO auch auf Haftungsbeschränkungen durch schriftliche Vereinbarungen im Einzelfall oder durch vorformulierte Vertragsbedingungen haben, wurden im RegE-FISG Rechnung getragen. Die Mindestversicherungssumme wurde in § 54 Abs. 4 S. 1 WPO-E nun explizit auf 1 Mio. € fixiert. Dies wird vom Berufsstand explizit begrüßt, weil es die Versicherbarkeit von Fahrlässigkeitsrisiken erleichtert (IDW 2021, S. 13, 16, 22; WPK 2021, S. 5). Mit guten Gründen abgelehnt wird hingegen von der WPK die in § 54 Abs. 4 S. 2, 3 WPO-E neu eingeführte Möglichkeit, die Versicherungsdeckung pro Versicherungsjahr auf eine bestimmte Anzahl von Schadensfällen nach oben zu begrenzen (sog. Jahresmaximierung, vgl. Begr. RegE-FISG, S. 139), weil es keine Unterschiede zwischen „Geschädigten erster Klasse (mit gesicherter Deckung) und zweiter Klasse (ohne gesicherte Deckung)“ geben sollte.

Die vom Berufsstand vorgebrachten Argumente gegen die im RegE-FISG vorgesehene Verschärfung der Haftung für Abschlussprüfer sind m.E. nicht stichhaltig. Sowohl die deutliche Erhöhung der Haftungsobergrenzen, als auch der Wegfall der Haftungsprivilegierung bei grober Fahrlässigkeit sind im Grundsatz richtig. Noch besser wären flexible, proportionale Haftungshöchstgrenzen sowie eine spezialgesetzliche Dritthaftungsregelung.

Aus den vorstehenden Gründen wird zur Einführung einer Haftungsregelung gegenüber prüfungsvertragsfremden Gesellschaftern und Gläubigern vorgeschlagen, § 323 HGB wie folgt zu ändern:

Vorschlag für eine Änderung von § 323 HGB: Verantwortung des Abschlussprüfers

§ 323 Abs. 1 S. 3: Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt, ist der Kapitalgesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Gesellschaftern und Gläubigern der Kapitalgesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Alternativ: Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt, ist der Kapitalgesellschaft, und, wenn ein verbundenes Unternehmen geschädigt wurde, auch diesem zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet; bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Nr. 1 HGB besteht die Schadensersatzpflicht auch gegenüber Gesellschaftern und Gläubigern.

§ 323 Abs. 2 S. 1 und 2: Die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, beschränkt sich auf das [x]-fache des für die Prüfung in Rechnung gestellten Honorars. Dies gilt nicht für Personen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

C.5 § 332 HGB Verletzung der Berichtspflicht – Strafbarkeit des Abschlussprüfers

Die zentrale handelsrechtliche Strafvorschrift für Abschlussprüfer ist § 332 HGB i. V. m. §§ 321, 322 HGB, der die unrichtige Berichterstattung im Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk unter Strafe stellt. Die Schwächen der aktuellen Regelung werden von Bauer (2017) umfassend und detailliert herausgearbeitet.

Hervorzuheben ist zum Beispiel, dass nach h.M. der Tatbestand einer unrichtigen Berichterstattung nur dann vorliegt, wenn der Abschlussprüfer *subjektiv unrichtig* berichtet, d. h., wenn er sein subjektives Ergebnis der Prüfung nicht im Prüfungsbericht darstellt. Ein Abschlussprüfer, „der einen objektiv unrichtigen [Prüfungsbericht] erstellt, macht sich daher nicht strafbar, wenn der Bericht das tatsächlich angefallene (sei es auch aufgrund von Prüfungsfehlern), aber unrichtige Prüfungsergebnis zutreffend wiedergibt“ (Beck Bil-Komm/Grottel & Hoffmann, 2020, HGB § 332, Rn. 11). Erforderlich ist weiter direkter oder zumindest bedingter Vorsatz. Bauer (2017, S. 108 f.) merkt in diesem Zusammenhang an, dass die aktuelle Regelung des HGB nur Verstöße gegen Berichtspflichten (Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk) umfasse, nicht aber Verstöße gegen die Pflicht zur sorgfältigen Prüfungsdurchführung sanktioniert. Bauer (2017) schlussfolgert, „dass eine effektive Strafverfolgung von Jahresabschlussprüfern nicht stattfindet: Nur eine einzige Verurteilung aus § 332 HGB konnte ausfindig gemacht werden“ (Bauer, 2017, S. 307).

Die im RegE-FISG geplanten Änderungen erweitern die bisherigen qualifizierten Tatbestände in § 332 Abs. 2 HGB in zweifacher Weise (vgl. zum Folgenden Lenz 2021). Zum einen wird durch Ergänzung des Abs. 2 um einen neuen Satz 2 der erhöhte Strafrahmen von Satz 1 auf die (bedingt) vorsätzliche Erteilung eines inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerks zu dem Jahresabschluss, dem Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a oder zu dem Konzernabschluss einer KapG öffentlichen Interesses nach § 316a S. 2 E-HGB auch ohne Bereicherungs- und Schädigungsabsicht angewandt. Zum anderen soll durch einen neuen Satz 3 auch die Erteilung eines unrichtigen Bestätigungsvermerks bei Unternehmen öffentlichen Interesses schon bei *Leichtfertigkeit* durch Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Da der Prüfungsbericht für die Aufsichtsorgane bei Unternehmen öffentlichen Interesse von hoher Bedeutung ist, sollte erwogen werden, die leichtfertig unrichtige Berichterstattung oder das Verschweigen erheblicher Umstände im Prüfungsbericht ebenfalls miteinzubeziehen. *Leichtfertigkeit im strafrechtlichen Sinn* ist in objektiver Sicht als gesteigerte bzw. grobe Fahrlässigkeit zu verstehen, jedoch sind für die Schuldfeststellung im Strafrecht zusätzlich die individuellen, subjektiven Persönlichkeitsmerkmale zu berücksichtigen (vgl. Bauer 2017, S. 87 ff., 243 ff. m.w.N.). Sofern man die Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit – wie z.B. Bauer (2017) – befürwortet, könnte auch die *leichtfertige Prüfungsdurchführung* als Straftatbestand in § 332 HGB-E verankert werden (vgl. im Einzelnen Lenz 2021).

Vorschlag für eine Änderung von § 332 HGB: Verletzung der Berichtspflicht, Verletzung der Prüfungspflicht (in Anlehnung an Bauer 2017, S. 236):

§ 332 Abs. 2 S. 2: Ebenso wird bestraft, wer im Zusammenhang mit einer Prüfung des Jahresabschlusses, eines Einzelabschlusses nach § 325 Absatz 2a oder eines Konzernabschlusses einer Kapitalgesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 ist, über das Ergebnis der Prüfung leichtfertig unrichtig berichtet, im Prüfungsbericht (§ 321) leichtfertig erhebliche Umstände verschweigt, leichtfertig einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk (§ 322) erteilt oder bei diesen Prüfungen seine Sorgfaltspflichten leichtfertig verletzt, soweit dies geeignet ist, sich auf die Richtigkeit des Prüfungsberichts (§ 321) oder des Bestätigungsvermerks (§ 322) erheblich auszuwirken.

Kritisiert wird, dass sich durch die Aufnahme des neuen Straftatbestandes „leichtfertig unrichtige Testierung bei Abschlussprüfungen von Unternehmen öffentlichen Interesse“ in § 332 Abs. 2 Satz 3 E-HGB über § 823 Abs. 2 BGB Auswirkungen auf die deliktsrechtliche Haftung gegenüber Dritten ergeben. Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung des Schutzgesetzes § 332 E-HGB könnten von Aktionären und Gläubigern zukünftig nicht nur bei vorsätzlichem Handeln des Abschlussprüfers, sondern bei allen gesetzlichen Abschlussprüfungen schon bei Nachweis grober Fahrlässigkeit auf § 823 Abs. 2 BGB gestützt werden. Damit würde ohne spezialgesetzliche Regelung ein Dritthaftungstatbestand ohne Haftungshöchstgrenzen bei gesetzlichen Abschlussprüfungen über das Deliktsrecht eingeführt. Sofern man grundsätzlich eine Haftung des Abschlussprüfers gegenüber prüfungsvertragsfremden Dritten befürwortet wird man dies in Kauf nehmen, anderenfalls könnte der Gesetzgeber eine explizite Ausschlussregelung in § 323 HGB aufnehmen, oder die Dritthaftung – wie hier vorgeschlagen – explizit als *lex specialis* in § 323 HGB regeln.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass § 332 HGB als Blankettgesetz zwar auf §§ 321, 322 zu Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk verweist, nicht aber auf die zusätzlichen Berichtspflichten in Art. 10, 11 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 für Abschlussprüfungen bei Unternehmen öffentlichen Interesses. Es sollte geprüft werden, ob dies klarstellend in § 332 HGB-E aufgenommen werden sollte oder dies aufgrund von § 316a S. 1 HGB-E nicht notwendig ist.

C.6 Transparenz der Abschlussprüferaufsicht

Der RegE-FISG sieht keine Erhöhung der Transparenz der Abschlussprüferaufsicht vor. Zu empfehlen ist, dass der aktuelle Gesetzgebungsprozess dazu genutzt wird, um die Offenlegung der Ergebnisse der Abschlussprüferaufsicht deutlich informativer zu gestalten (vgl. ähnlich Langenbacher et al., 2020). Dies betrifft sowohl die Tätigkeit der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als auch die der Wirtschaftsprüferkammer (WPK). Zum Beispiel sollten die Ergebnisse der Inspektionen der APAS sowie etwaige Sanktionen nicht wie gegenwärtig anonymisiert (vgl. § 69 Absatz 1

Satz 2 WPO), sondern – zumindest soweit Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse betroffen sind – mit namentlicher Nennung der Prüfungsgesellschaften und verantwortlichen Abschlussprüfer erfolgen. Hierbei sollte man sich an der Praxis in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich (vgl. z.B. die Audit Firm Specific Reports: <https://www.frc.org.uk/auditors/audit-quality-review/audit-firm-specific-reports> sowie die Publikation der Enforcement Outcomes: [https://www.frc.org.uk/getdoc/eb5145a6-910c-48d2-91f8-4b4500b01539/enforcement-outcomes-\(1\)](https://www.frc.org.uk/getdoc/eb5145a6-910c-48d2-91f8-4b4500b01539/enforcement-outcomes-(1))) orientieren. Details könnten über Verlautbarungen der APAS geregelt werden.

Es ist auffällig, dass die APAS bislang nur sehr moderate Sanktionen gegen Abschlussprüfer von Unternehmen öffentlichen Interesses verhängt hat. So hat sie in den Jahren 2018 bis 2020 in 53 Fällen ausschließlich Rügen erteilt, davon 16 verbunden mit eher moderaten Geldbußen zwischen minimal 2.000 € und maximal 32.000 € (vgl. Bekanntmachungen der APAS gem. § 69 WPO für die Jahre 2018 bis 2020). Von der Möglichkeit auch Sanktionen gegen Prüfungsgesellschaften zu verhängen, hat sie bislang keinen Gebrauch gemacht. Zum Vergleich: Am 17.09.2020 hat der Financial Reporting Council in Großbritannien bekannt gegeben, dass gegen Deloitte eine Strafe von 15 Mio. £ i.V.m. einem strengen Verweis verhängt wurde. Ein verantwortlicher Prüfungspartner wurde für fünf Jahre aus der Berufsvereinigung ausgeschlossen und mit einer Geldstrafe von 500.000 £ belegt; ein weiterer Partner erhielt einen strengen Verweis und eine Geldstrafe von 250.000 £ ([https://www.frc.org.uk/news/september-2020-\(1\)/sanctions-against-deloitte-and-two-audit-partners](https://www.frc.org.uk/news/september-2020-(1)/sanctions-against-deloitte-and-two-audit-partners)).

D. Abschlussprüfung und unternehmensinterne Corporate Governance bei Unternehmen von öffentlichem Interesse; Stärkung der Unabhängigkeit von Sonder- und Vertragsprüfern

Im Folgenden wird nur Stellung genommen, soweit es das Verhältnis von Abschlussprüfung und unternehmensinterner Corporate Governance betrifft.

D.1 § 91 Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem; § 100 Prüfungsausschuss; § 107 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

Die gesetzliche Pflicht zur Einrichtung eines angemessenen und wirksamen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems für börsennotierte AG in § 92 Abs. 3 AktG-E ist grundsätzlich zu begrüßen (so auch Interdisziplinärer Arbeitskreis Corporate Governance 2021, Ziff. 1); gleichwohl handelt es sich hier im Wesentlichen um eine gesetzliche Klarstellung schon bestehender Organisationspflichten des Vorstands einer AG (so auch RegE-FISG, S. 113). Konsequenterweise sollte deshalb dies Pflicht auf alle Aktiengesellschaften ausgedehnt werden (so auch IDW 2021, S. 19). Eine gesetzliche Prüfungspflicht durch den Abschlussprüfer bei börsennotierten AG ist derzeit angesichts bestehender Schwächen der Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB i.V.m. § 91 Abs. 2 AktG (z.B. fehlende Kompetenz, Budgetdruck, mangelnde kritische Grundhaltung) eher skeptisch zu sehen (vgl. Gleißner 2020).

Ebenfalls sinnvoll ist die verpflichtende Einrichtung eines Prüfungsausschusses bei Gesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a S. 2 HGB-E sind, sowie die Neuregelung eines Auskunftsrechts in § 107 Abs. 4 HGB-E (zustimmend Interdisziplinärer Arbeitskreis Corporate Governance 2021, Ziff. 2, 9, mit sinnvollen Verbesserungsvorschlägen zur Ausgestaltung des Auskunftsrechts). Nur marginale klarstellende Bedeutung hat die Einfügung von „der Qualität der Abschlussprüfung“ in § 107 Abs. 3 S. 2 AktG-E.

Über diese Maßnahmen hinaus könnte im FISG in § 111 Abs. 2 AktG noch verankert werden, dass der Aufsichtsrat von AG, die Unternehmen öffentlichen Interesses sind, auch für alle Aufträge, die zulässige Nichtprüfungsleistungen betreffen, zuständig ist. Dies sollte die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers stärken (vgl. Interdisziplinärer Arbeitskreis Corporate Governance 2021, Ziff. 10). Weiter wäre es sinnvoll, in § 131 AktG ein gesetzliches Auskunftsrecht der Aktionäre gegenüber dem Abschlussprüfer auf Hauptversammlungen zu verankern und diesen Fragen zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung zu gestatten (vgl. Interdisziplinärer Arbeitskreis Corporate Governance 2021, Ziff. 12).

D. Sicherung der Unabhängigkeit von Sonder- und Vertragsprüfern

Grundsätzlich sinnvoll ist die Anwendung der strengerer Unabhängigkeitsvorschriften der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 für Sonder- und Vertragsprüfer von Unternehmen öffentlichen Interesses, z.B. in §§ 143 Abs. 2, 258 Abs. 4 S. 2, 293d Abs. 1 AktG-E.

Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Hansrudi Lenz

Anlage – Literaturhinweise

Bauer, T. C. (2017). *Die Neuregelung der Strafbarkeit des Jahresabschlussprüfers: Ein Vorschlag de lege ferenda zur Erfassung der strafwürdigen und strafbedürftigen Konstellationen von beruflichem Fehlverhalten des Jahresabschlussprüfers*. Tübingen: Mohr Siebeck.

Bazerman, M. H., Morgan, K. P. & Loewenstein, G. F. (1997). The Impossibility of Auditor Independence. *Sloan Management Review*, 38(4), 89–94.

Bazerman, M. H., Loewenstein, G. F. & Moore, D. A. (2002). Why Good Accountants Do Bad Audits. *Harvard Business Review*, 80(11), 96–103.

Beck Bil-Komm (2020). *Beck'scher Bilanz-Kommentar: Handels- und Steuerbilanz, Paragraphen 238 bis 339, 342 bis 342e HGB*. München: C.H.Beck.

Böcking, H.-J. & Gros, M. (2020). Gutachten zur Prüfung der Rechtsauffassung der BaFin, dass die DPR nach § 342b Abs. 4 HGB auch dann auf erster Stufe prüfen muss und kann, wenn mögliche Betrugshandlungen (einschließlich möglicher Betrugshandlungen durch das Management) im Raum stehen. https://www.accounting.uni-frankfurt.de/fileadmin/user_upload/dateien_abteilungen/abt_rec/LS_Boecking/Dokumente/Rechtsgutachten_BaFin_Boecking_Gros_20201011_inkl_2Anhaenge_und_2Anlagen.pdf

Brocard, M., Franke, B. & Voeller, D. (2018). Enforcement Actions and Auditor Changes. *European Accounting Review*, 27(3), 407–436. <https://doi.org/10.1080/09638180.2017.1307130>

Chy, M; De Franco, G. & Su, B. (2020). The effect of auditor litigation risk on client's access to bank debt: Evidence from a quasi-experiment. *Journal of Accounting and Economics* (in press), <https://doi.org/10.1016/j.jacceco.2020.101354>

Cunningham, L. M. & Leidner, J. J. (2020). *The SEC Filing Review Process: Insights from Accounting Research* (Working Paper). <https://doi.org/10.2139/ssrn.3494830>

Competition and Markets Authority (CMA) (18. April 2019). *Statutory Audit Market Study*. Retrieved from https://assets.publishing.service.gov.uk/media/5d03667d40f0b609ad3158c3/audit_final_report_02.pdf

DeFond, M. L. & Zhang, J. (2014). A Review of Archival Auditing Research. *Journal of Accounting and Economics*, 58(2–3), 275–326. <https://doi.org/10.1016/j.jacceco.2014.09.002>

Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e. V. (DPR) (15. November 2018). *Grundsätze für die stichprobenartige Prüfung gemäß § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 HGB*. https://www.frep.info/docs/rechtliche_grundlagen/20181115_grundsaezte_stichprobenartige_pruefung.pdf

Doralt, W. (2015). Die Haftung des gesetzlichen Abschlussprüfers – Mitverschulden, Ansprüche Dritter und Wege der Haftungsbegrenzung. *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht*, 44, 266-304.

Europäische Kommission (21. Juni 2008). EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 5. Juni 2008 zur Beschränkung der zivilrechtlichen Haftung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften. *Amtsblatt Der Europäischen Union*. L 162/39-40.

Europäische Kommission (28. Januar 2021). Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank und den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken über die Entwicklungen auf dem EU-Markt für Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Com(2021) 29 final. <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6192-2021-INIT/de/pdf>

European Securities and Markets Authority (ESMA) (28. Oktober 2014). *Leitlinien: ESMA-Leitlinien zur Überwachung von Finanzinformationen (Enforcement)*. <https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2014-esma-1293de.pdf>

European Securities and Markets Authority (ESMA) (03. November 2020). *Peer Review Report: Fast Track Peer Review on the Application of the Guidelines on the Enforcement of Financial Information (ESMA/2014/1293) By BaFin and FREP in the Context of Wirecard*. https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma42-111-5349_fast_track_peer_review_report_-wirecard.pdf

Ernstberger, J., Stich, M. & Vogler, O. (2012). Economic Consequences of Accounting Enforcement Reforms: The Case of Germany. *European Accounting Review*, 21(2), 217–251. <https://doi.org/10.1080/09638180.2011.628096>

Gleißner W. (2020). Wie beweist man, dass das Risikomanagement den Anforderungen der §§ 91 und 93 AktG nicht genügt (obwohl bestätigende Prüfberichte der Abschlussprüfer existieren)? *Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen*, 30(7-8), 273-280.

Gros, M. & Nevrela, A. (2020). Revisiting the Effectiveness of the German Accounting Enforcement Reforms: A Replication Study. *Management Review Quarterly*, 70(1), 135–164. <https://doi.org/10.1007/s11301-019-00162-9>

Gros, M., Nienhaus, M. & Oehler, C. (2020). *Causal Evidence on the Effects of Enforcement Investigations* (Working Paper).

Hitz, J.-M., Ernstberger, J. & Stich, M. (2012). Enforcement of Accounting Standards in Europe: Capital-Market-Based Evidence for the Two-Tier Mechanism in Germany. *European Accounting Review*, 21(2), 253–281. <https://doi.org/10.1080/09638180.2011.641727>

Hitz, J.-M. & Schnack, H. (2019). Firm Disclosures about Enforcement Reviews. *Accounting in Europe*, 16(1), 82–105. <https://doi.org/10.1080/17449480.2018.1519320>

Hopt, K. J. (2015). Abschlussprüfung in Deutschland und Europa nach der europäischen Reform von 2014. *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht*, 44(2), 186–203. <https://doi.org/10.1515/zgr-2015-0186>

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (2020). *EU-Regulierung der Abschlussprüfung: IDW Positionspapier zu Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers*. <https://www.idw.de/blob/98172/d749d2e3c4f7a10a6fae22556a0b809d/down-positions-papier-nichtpruefungsleistungen-data.pdf>

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (26. Januar 2021). Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität. Düsseldorf. <https://www.idw.de/blob/128450/6029dfe719016e6b4125e2151ee79a2c/down-fisg-rege-data.pdf>

Interdisziplinärer Arbeitskreis Corporate Governance (AKCG) (2021). Thesen zur Stärkung der Corporate Governance aus Anlass des Wirecard-Falles.

Langenbucher, K., Leuz, C., Krahnen, J. P. & Pelizzon, L. (2020). *What are the Wider Supervisory Implications of the Wirecard Case?*

Lenz, H. (10. August 2020). Die Beratung darf die Prüfung nicht dominieren. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, S. 16.

Lenz, H. (2021). Haftung und Strafbarkeit des Abschlussprüfers im FISG-RegE. Erscheint in: *Betriebs-Berater*, 73(11).

Lenz, H. & Leidner, J.J. (9. November 2020): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität – Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) – des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2020-10-26-Finanzmarktintegritätsstarkungsgesetz/Stellungnahme-universburg.pdf?blob=publicationFile&v=1

Loscher, G. (24. August 2020). Die schleichende Erosion. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, S. 16.

Messemer, A. (25. Februar 2021). Lehren aus dem Fall Wirecard. *Handelsblatt*, S. 48.

Messick, D. M. & Sentis, K. P. (1979). Fairness and Preference. *Journal of Experimental Social Psychology*, 15(4), 418–434. [https://doi.org/10.1016/0022-1031\(79\)90047-7](https://doi.org/10.1016/0022-1031(79)90047-7)

Minutti-Meza, M. (2014). Issues in Examining the Effect of Auditor Litigation on Audit Fees. *Journal of Accounting Research*, 52(2), 341–356. <https://doi.org/10.1111/1475-679X.12044>

MüKoHGB (2020). *Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch: HGB, Band 4: Drittes Buch. Handelsbücher §§ 238-342e HGB*. München: C.H.Beck/Verlag Vahlen.

Myers, J. N., Myers, L. A. & Omer, T. C. (2003). Exploring the Term of the Auditor-Client Relationship and the Quality of Earnings: A Case for Mandatory Auditor Rotation? *The Accounting Review*, 78(3), 779–799. <https://www.jstor.org/stable/3203225>

Quick, R. (2020). Geplante strengere Regelungen für die Abschlussprüfung nach dem Wirecard-Skandal – welche Maßnahmen sind zielführend? *Betriebs-Berater*, Erste Seite, 75(34), I.

Quick, R.; Sánchez, T. & Sánchez, J. (2020). Lehren aus dem Wirecard-Skandal: Ist eine Verschärfung der externen Prüferrotation zweckmäßig? *Die Aktiengesellschaft*, 810-826.

Ratzinger-Sakel, N.V.S. & Schönberger, M. (2015). Restricting Non-Audit Services in Europe – The Potential (Lack of) Impact of a Blacklist and a Fee Cap on Auditor Independence and Audit Quality. *Accounting in Europe*, 12(1), 61-86.

Reinstein, A.; Pacini, C.J. & Green, B.P. (2020). Examining the Current Legal Environment Facing the Public Accounting Profession: Recommendations for a Consistent U.S. Policy. *Journal of Accounting, Auditing & Finance*, 35(1), 2-25.

Schüppen, M. (14. Februar 2016). *Stellungnahme: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 - Abschlussprüfungsreformgesetz - AReG (ST-Drucks. 18/7219)*. <https://www.bundestag.de/resource/blob/407804/3c517e0e450d51acdec28afce70836b8/schueppen-data.pdf>

Schüppen, M. (2021). Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) – Hart, bissig, unausgegoren. *Deutsches Steuerrecht*, 56(4), 246-254.

Senninger, A. (2011). Harmonisierung der Abschlussprüferhaftung in der EU. Hamburg: Nomos.

Storbeck, O. (19. Mai 2020). German Watchdog Opened Probe into Wirecard Accounting Last Year. *Financial Times*. <https://www.ft.com/content/0026b76c-d062-44e4-85b8-23a454534170>

Storbeck, O. & Chazan, G. (24. Juni 2020). Wirecard Scandal Leaves German Regulators under Fire. *Financial Times*. <https://www.ft.com/content/f62f7f56-3d45-492c-ae88-172948d21eb8>

Veidt, R.J. & Uhlmann, P. (2020). Geplante Haftungsverschärfungen für Abschlussprüfer nach FISG-RefE – ein Konzentrationstreiber im Prüfermarkt. *Betriebs-Berater*, 72(46), 2608-2611.

Wagenhofer, A. & Ewert, R. (2015). *Externe Unternehmensrechnung*. Berlin, Heidelberg: Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-662-45016-1>

Wirtschaftsprüferkammer (2020). Marktstrukturanalyse 2019.

https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Oeffentlichkeit/Wirtschaftspruefer/WPK_Marktstrukturanalyse_2019.pdf

Wirtschaftsprüferkammer (17. Februar 2021). Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität. Berlin.

https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Oeffentlichkeit/Stellungnahmen/WPK-Stellungnahme_17-02-2021.pdf

Willekens, M.; Dekeyser, S. & Simac, I. (2019). EU Statutory Audit Reform – Impact on costs, concentration and competition. Study requested by the ECON Committee, European Parliament. [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2019/631057/IPOL_STU\(2019\)631057_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2019/631057/IPOL_STU(2019)631057_EN.pdf)